

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Grumbach
vom
31.03.2016

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.12.2011 außer Kraft.

Grumbach, den 31.03.2016

Gez. Markus Christian, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 150,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 150,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihenrasengrabstätte | 400,00 € |
| 4. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte | 400,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit bis zu 4 Aschen, je Asche 150,00 €

Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte als Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit bis zu 2 Aschen , je Asche 150,00 €

III. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr

- | | |
|------------------------|---------|
| a) Wahlgrabstätte | 10,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte | 10,00 € |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Der Grabaushub für eine Bestattung bzw. für die Beisetzung von Aschen wird durch eine Firma ausgeführt. Die hierdurch anfallenden tatsächlichen Kosten sind von den Gebührenschuldern gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren anzufordern.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Abräumung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung

- | | |
|---|----------|
| a) Reihen- und Wahlgrabstätte | 300,00 € |
| b) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätte | 150,00 € |

Bei Abräumung von Grabstätten durch den Verantwortlichen / den Nutzungsberechtigten werden die zum Zeitpunkt der Überlassung der Grabstätte bzw. der Verleihung des Grabnutzungsrechts erhobene Gebühren ohne Verzinsung zurückerstattet.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Benutzung der Leichenhalle | 50,00 € |
| 2. Für die Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung | 50,00 € |
| 3. Mit den Gebühren der Punkte VI. 1. und VI. 2. sind die Kosten für die Reinigung der Leichenhalle vor der Benutzung abgegolten.
Nach Benutzung ist die Friedhofshalle von den verantwortlichen Personen gemäß § 2 der Friedhofsgebührensatzung zu reinigen. | |
| 4. Benutzung des Vorraumes bzw. der Aussegnungshalle | 25,00 € |

VII. Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde für eine

- | | |
|------------------------|---------|
| 1. Wahlgrabstätte | 50,00 € |
| 2. Urnenwahlgrabstätte | 50,00 € |

VIII. Verwaltungs- und sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern und Gedenkplatten und dergleichen | 50,00 € |
| 2. Ausstellen der Berechtigungskarte (§ 6 Friedhofssatzung)
Gültigkeitsdauer: 1 Jahr | 50,00 € |